

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2010/7/6 2010/05/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2010

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §81 Abs1;

BauO Wr §81 Abs4 idF 2007/031;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

§ 81 Abs. 4 Wr BauO stellt auf den "nach Abs. 1 bis 3 für die Bemessung der Gebäudehöhe maßgeblichen oberen Anschluss der Gebäudefront" ab. Nach § 81 Abs. 1 Wr BauO, auf welchen in Abs. 4 ausdrücklich verwiesen wird, wird aber bei der Bemessung der Gebäudehöhe auf die zulässige Außenwandfläche der Straßenfront abgestellt. Es ist daher hinsichtlich des zulässigen Gebäudeumrisses im Sinne des § 81 Abs. 4 Wr BauO, soweit die Dachneigung betroffen ist, auf die zulässige Gebäudehöhe und nicht auf die (hier: darunterliegende) tatsächlich ausgeführte Gebäudehöhe abzustellen. Dieses Verständnis steht auch im Einklang mit § 81 Abs. 4 zweiter Satz Wr BauO, wonach dies (also der Verweis auf die zulässige Außenwandfläche der Straßenfront) auch für den Fall gilt, dass im Bebauungsplan eine besondere Bestimmung über die Höhe der Dächer festgesetzt sein sollte. Paragraph 81, Absatz 4, Wr BauO stellt auf den "nach Absatz eins bis 3 für die Bemessung der Gebäudehöhe maßgeblichen oberen Anschluss der Gebäudefront" ab. Nach Paragraph 81, Absatz eins, Wr BauO, auf welchen in Absatz 4, ausdrücklich verwiesen wird, wird aber bei der Bemessung der Gebäudehöhe auf die zulässige Außenwandfläche der Straßenfront abgestellt. Es ist daher hinsichtlich des zulässigen Gebäudeumrisses im Sinne des Paragraph 81, Absatz 4, Wr BauO, soweit die Dachneigung betroffen ist, auf die zulässige Gebäudehöhe und nicht auf die (hier: darunterliegende) tatsächlich ausgeführte Gebäudehöhe abzustellen. Dieses Verständnis steht auch im Einklang mit Paragraph 81, Absatz 4, zweiter Satz Wr BauO, wonach dies (also der Verweis auf die zulässige Außenwandfläche der Straßenfront) auch für den Fall gilt, dass im Bebauungsplan eine besondere Bestimmung über die Höhe der Dächer festgesetzt sein sollte.

Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Gebäudehöhe BauRallg5/1/5 Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010050015.X02

Im RIS seit

15.08.2010

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at